

Mitteilungsblatt

der Universität Innsbruck

https://www.uibk.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/

Studienjahr 2023/2024

Ausgegeben am 03.07.2024

81. Stück

895. Curriculum für das außerordentliche Masterstudium "Medizinrecht" an der Universität Innsbruck

Anlage zum Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 03.07.2024, 81. Stück, Nr. 895

Beschluss der Curriculum-Kommission an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 12.06.2024, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 20.06.2024:

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z 10a und 11 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, idgF, und des § 48 Satzungsteil "Studienrechtliche Bestimmungen", verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 10.02.2022, 17. Stück, Nr. 277, idgF, wird verordnet:

Curriculum für das außerordentliche Masterstudium "Medizinrecht" an der Universität Innsbruck

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Qualifikationsprofil
- § 2 Zulassung
- § 3 Umfang und Dauer
- § 4 Lehrveranstaltungsarten
- § 5 Pflichtmodule
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Prüfungsordnung
- § 8 Akademischer Grad
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Qualifikationsprofil

- (1) Das außerordentliche Masterstudium dient der vertiefenden, wissenschaftlich fundierten und anwendungsorientierten Vermittlung von Kenntnissen im Bereich des Medizinrechts.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, medizinrechtliche Probleme zu erkennen, zu analysieren und entsprechende Lösungsansätze zu erarbeiten. Die Absolventinnen und Absolventen verstehen die Zusammenhänge des Rechts- und Gesundheitswesens und können ihre erworbenen Kenntnisse im Berufsalltag anwenden.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen des außerordentlichen Masterstudiums sind in der Lage, innovativ, wissenschaftlich fundiert, theorie- und methodengestützt medizinrechtliche Probleme zu lösen. Diese Kompetenz befähigt sie in ihren jeweiligen beruflichen Einsatzfeldern, wie zum Beispiel im Krankenhausmanagement, in Sozialversicherungsträgern, im Privatversicherungsbereich oder in der Anwaltspraxis einschlägige Problemstellungen innovativ, forschungsgeleitet, wissenschaftlich fundiert und praxisorientiert zu bearbeiten.

§ 2 Zulassung

- (1) Zum außerordentlichen Masterstudium können Personen zugelassen werden, die ein fachlich in Frage kommendes Diplomstudium, ein fachlich in Frage kommendes Bachelorstudium oder ein anderes gleichwertiges Studium an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen haben und eine fachlich relevante Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren vorweisen können.
- (2) Jedenfalls als fachlich in Frage kommende Studien gelten
 - 1. ein in Österreich absolviertes Diplom- oder Bachelorstudium der Rechtswissenschaften oder des Wirtschaftsrechts,
 - 2. ein human- oder zahnmedizinisches Studium oder

- 3. ein sonstiges Studium an einer postsekundären Bildungseinrichtung, sofern dieses für den von der Bewerberin oder dem Bewerber im Gesundheitswesen ausgeübten Beruf vorausgesetzt war.
- (3) Jedenfalls als fachlich relevante Berufserfahrung gilt eine Tätigkeit im Gesundheitswesen oder die Ausübung eines Berufes, für den der Abschluss eines in Abs 2 Z 1 und 2 genannten Studiums vorausgesetzt wird.
- (4) Zum außerordentlichen Masterstudium können maximal 30 Personen zugelassen werden. Bewerben sich mehr Personen, erfolgt eine Vorauswahl der zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber durch die Lehrgangsleitung nach objektiven Kriterien, insbesondere nach relevanter Berufspraxis, Vorbildung, Motivation und ausgewogener Zusammensetzung der Teilnehmergruppe nach Berufsgruppen und absolvierten Studien.
- (5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die in das außerordentliche Masterstudium aufgenommen sind und den Lehrgangsbeitrag entrichtet haben, werden vom Rektorat als außerordentliche Studierende an der Universität Innsbruck zugelassen.

§ 3 Umfang und Dauer

Das außerordentliche Masterstudium umfasst 90 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Ein ECTS-AP entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden. Das außerordentliche Masterstudium wird berufsbegleitend angeboten und erstreckt sich über vier Semester.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:
 - Vorlesungen (VO) sind vorwiegend im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen. Sie vermitteln Inhalte, Methoden und Lehrmeinungen eines Fachs. Keine Teilungszahl
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:
 - 1. Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen zur gemeinsamen Auseinandersetzung mit Theorien, Fragen, Methoden und Techniken eines Fachgebiets in Form der Zusammenarbeit in Gruppen. Keine Teilungszahl
 - 2. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich in Zusammenhang mit dem Vorlesungsteil stellen. Keine Teilungszahl

§ 5 Pflichtmodule

(1) Je nach abgeschlossenem Studium im Sinne von § 2 Abs. 1 ist zur Einführung alternativ eines der Pflichtmodule 1a oder 1b zu absolvieren. Sofern eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer keine juristische Vorbildung im Ausmaß von zumindest 3 Semesterstunden an einer österreichischen Universität oder Fachhochschule absolviert hat, die dem Modul 1a entspricht oder als gleichwertig zu erachten ist, muss sie oder er das Modul 1a absolvieren. Andernfalls ist das Modul 1b zu absolvieren. Die Entscheidung hierzu trifft die Lehrgangsleitung.

1a.	Pflichtmodul: Einführung in das Recht	SSt	ECTS- AP
	VU Einführung in das Recht für Nicht-Juristinnen und Nicht-Juristen	3	7,5
	Summe	3	7,5
	Lernergebnisse: Die Studierenden können ihre erworbenen Kenntnisse über die Kernbereiche Rechts und des Privatrechts sowie über Rechtsschutzmöglichkeiten in diesen anwenden. Sie haben weiters Einblicke in die juristische Arbeitsweise gewon auch diese anwenden.	Rechtsg	gebieten
	Anmeldungsvoraussetzung/ en: keine		

1b.	Pflichtmodul: Einführung in die Medizin und das Gesundheitswesen	SSt	ECTS- AP	
	VU Einführung in die Medizin und das Gesundheitswesen für Nicht- Medizinerinnen und Nicht-Mediziner	3	7,5	
	Summe	3	7,5	
	Lernergebnisse: Die Studierenden können die konkreten Abläufe im Lichte medizinrechtlicher Fragestellunger im Gesundheitswesen einschätzen und haben Grundkenntnisse über die Medizin und den Alltag im Gesundheitswesen. Sie sind in der Lage, Grundlagen der medizinischen Fachsprach anzuwenden.			
	Anmeldungsvoraussetzung/ en: keine			

(2) Es sind weitere Pflichtmodule im Umfang von 70,5 ECTS zu absolvieren:

2.	Pflichtmodul: Völker-, europa- und öffentlich-rechtliche Rahmenbedingungen des Gesundheitswesens	SSt	ECTS- AP
a.	VO Völker- und europarechtliche Rahmenbedingungen für das Gesundheitswesen	2	5
b.	VO Öffentlich-rechtliche Rahmenbedingungen für das Gesundheitswesen	1	2,5
	Summe	3	7,5
	Lernergebnisse: Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse der völker-, europa- und öffentlichrechtlichen Vorgaben für medizinrechtliche Regelungen. Sie können diese Kenntnisse kritisch reflektieren und auf Rechtsfragen im medizinrechtlichen Kontext anwenden.		
	Anmeldungsvoraussetzung/ en: keine		

3.	Pflichtmodul: Recht der Gesundheitsberufe	SSt	ECTS- AP	
	VO Recht der Gesundheitsberufe	3	7,5	
	Summe	3	7,5	
	Lernergebnisse: Die Studierenden können ihre erworbenen Erkenntnisse betreffend die Voraussetzungen für die verschiedenen Berufe im Gesundheitswesen, die Rechte und Pflichten der Berufsausübenden sowie das diese betreffende Disziplinarrecht anwenden und kritisch reflektieren sowie berufsrechtliche Rechtsprobleme im Gesundheitswesen einer Lösung zuführen.			
	Anmeldungsvoraussetzung/ en: keine			

4.	Pflichtmodul: Arbeitsrecht für Gesundheitsberufe	SSt	ECTS- AP
	VO Arbeitsrecht für Gesundheitsberufe	3	7,5
	Summe	3	7,5
	Lernergebnisse: Die Studierenden sind in der Lage, arbeitsrechtliche Konflikte durch Kenntnisse der Rechte und Pflichten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Gesundheitswesen einer Lösung zuzuführen. Sie sind mit den wesentliche arbeitsrechtlichen Problemlagen unter Thematisieren von Geschlechteraspekten in Krankenanstalten einerseits sowie in Ordinationen, Sanatorien etc. andererseits vertraut.		
	Anmeldungsvoraussetzung/ en: keine		

5.	Pflichtmodul: Organisationsrecht im Gesundheitswesen	SSt	ECTS- AP
a.	VO Unternehmensrecht für medizinische Dienstleistungen	1	2,5
b.	VO Krankenanstalten- und Sanitätsrecht	2	5
	Summe	3	7,5
Lernergebnisse: Die Studierenden können qualifizierte Kenntnisse der öffentlich- und privatrechtlichen Rahmenbedingungen für das Anbieten von Dienstleistungen im Gesundheitswesen auf medizinrechtliche Sachverhalte anwenden sowie kritisch beleuchten und haben die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Organisationsformen verstanden, in denen medizinische Dienstleistungen erbracht werden können.			

6.	Pflichtmodul: Recht der sozialen und privaten Kranken- und Unfallversicherung	SSt	ECTS- AP
a.	VO Sozialversicherungsrecht	2	5
b.	VO Privatversicherungsrecht	1	2,5
	Summe	3	7,5
	Lernergebnisse:		

Die Studierenden können qualifizierte Kenntnisse des Systems der sozialen Kranken- und Unfallversicherung in Österreich und des Verhältnisses zwischen Sozialversicherungsträgern und deren Vertragspartnern anwenden. Sie sind in der Lage, auf Basis des Rechtsrahmens der privaten Krankenversicherung und des dafür relevanten Versicherungsvertragsrechtes damit zusammenhängende Rechtsfragen zu analysieren und einer Lösung zuzuführen. Darüber hinaus sind sie in der Lage, das Verhältnis von Sozial- und Privatversicherungsrecht sowie die Funktionen der beiden Versicherungsarten in der Finanzierung der Gesundheitsversorgung kritisch zu reflektieren.

Anmeldevoraussetzung/ en: keine

7.	Pflichtmodul: Rechte und Pflichten von Patientinnen und Patienten	SSt	ECTS- AP
a.	VO Patientinnen und Patienten im Zivilrecht	2	5
b.	VO Patientinnen und Patienten im öffentlichen Recht	1	2,5
	Summe	3	7,5
	Lernergebnisse:	-	

Die Studierenden können vertiefte Kenntnisse über das Verhältnis von Patientinnen und Patienten zu Anbieterinnen und Anbietern von Gesundheitsdienstleistungen und daraus entspringende Rechte und Pflichten anwenden. Sie sind in der Lage, Kenntnisse darüber, wie und inwieweit das Zivilrecht und das öffentliche Recht die Interessen der Patientinnen und Patienten wahrt, vor allem wenn diese besonders schutzwürdig sind, auf komplexe Sachverhalte anzuwenden und kritisch zu beleuchten.

Anmeldevoraussetzung/ en: keine

	2	
	2	5
ng der Medizinberufe	1	2,5
	3	7,5
Lernergebnisse: Die Studierenden sind in der Lage Haftungsrisiken im Zivil- und Strafrecht zu beurteilen, insbesondere unter welchen Voraussetzungen Anbieterinnen und Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen, Arzneimitteln und Medizinprodukten vertraglich oder deliktisch zu Schadenersatz verpflichtet und inwieweit sie auch strafrechtlich belangt werden können.		
	Haftungsrisiken im Zivil- und Strafrecht zu bessetzungen Anbieterinnen und Anbieter von eimitteln und Medizinprodukten vertraglich o	Haftungsrisiken im Zivil- und Strafrecht zu beurte ssetzungen Anbieterinnen und Anbieter von eimitteln und Medizinprodukten vertraglich oder d

9.	Pflichtmodul: Streitbeilegung im Gesundheitswesen	SSt	ECTS- AP	
a.	VO Gerichtliche Streitbeilegung im Gesundheitswesen	2	5	
b.	VO Außergerichtliche Streitbeilegung im Gesundheitswesen	1	2,5	
	Summe	3	7,5	
	Lernergebnisse: Die Studierenden sind in der Lage, die erworbenen Kenntnisse darüber, wie ein Rechtsstreit im Gesundheitswesen verfahrensrechtlich abläuft und welche Rolle den unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren dabei zukommt, auf medizinrechtliche Fälle anzuwenden. Sie verstehen die besonderen Formen einer außergerichtlichen Streitbeilegung im Gesundheitswesen und deren Rolle im Kontext des Rechtsschutzsystems insgesamt. Sie sind in der Lage, ihr erworbenes Wissen zu den verschiedenen Arten der Streitbeilegung kritisch zu reflektieren und selbständig auf medizinrechtliche Fälle anzuwenden.			
	Anmeldevoraussetzung/ en: keine			

10.	Pflichtmodul: Recht und Ethik in der medizinischen Forschung	SSt	ECTS- AP
a.	VO Immaterialgüterrecht	1	2,5
b.	VO Arzneimittelrecht	1	2,5
c.	VO Ethik in der Medizin	1	2,5
	Summe	3	7,5

Lernergebnisse:

Die Studierenden sind in der Lage, die Grundsätze des Immaterialgüterrechts, soweit es für medizinische Forschung oder die Entwicklung von Arzneimitteln oder Medizinprodukten relevant ist, kritisch zu reflektieren und anzuwenden. Sie können anhand der rechtlichen Rahmenbedingungen zum Entwickeln von Arzneimitteln damit zusammenhängende Rechtsfragen analysieren und lösen. Die Studierenden sind weiters in der Lage, ethische Grenzen medizinischen Handelns und Forschens zu erkennen und deren Auswirkungen auf Rechtsfragen kritisch zu reflektieren.

Anmeldevoraussetzung/ en: keine

11.	Pflichtmodul: Vorbereitung der Masterarbeit	SSt	ECTS- AP
a.	Vorbereitung der Masterarbeit Vereinbarung des Themas, des Umfangs und der Form der Masterarbeit auf Basis einer inhaltlichen Kurzbeschreibung (Exposé) sowie Vereinbarung der Arbeitsabläufe und des Studienfortgangs; Planung eines entsprechenden Zeitrahmens für die Durchführung der Masterarbeit	1	1
b.	AG Rechtswissenschaftliches Arbeiten	1	2
	Summe	1	3
	Lernergebnisse: Die Studierenden sind in der Lage, theoretische und methodische Instrumente der Rechtswissenschaften auf eine wissenschaftliche Fragestellung des Medizinrechts eigenständig anzuwenden. Sie können die Ergebnisse ihrer Arbeit nachvollziehbar begründen und verständlich erläutern. Sie beherrschen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis und können diese anwenden.		
	Anmeldevoraussetzung/ en: keine		

§ 6 Masterarbeit

- (1) Im außerordentlichen Masterstudium ist eine Masterarbeit im Umfang von 12 ECTS-AP zu verfassen.
- (2) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, ein Thema des Medizinrechts selbstständig sowie inhaltlich und methodisch wissenschaftlich vertretbar zu bearbeiten.
- (3) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem oder mehreren der in § 5 Abs. 2 genannten Pflichtmodule zu wählen. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist berechtigt, das Thema der Masterarbeit vorzuschlagen.
- (4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben der Lehrgangsleitung aus den zur Verfügung stehenden Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern oder aus den für die Betreuung und Beurteilung einer Masterarbeit geeigneten Personen eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie das mit ihr oder ihm akkordierte Thema für die Masterarbeit vorzuschlagen. Dieser Vorschlag kann frühestens ab dem Ende des ersten Semesters bei der Lehrgangsleitung eingereicht werden. Er gilt als angenommen, wenn ihm die Lehrgangsleitung ausdrücklich zustimmt oder ihn nicht innerhalb eines Monats untersagt.

- (5) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, die Masterarbeit in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt.
- (6) Der abgeschlossenen Masterarbeit ist eine eidesstattliche Erklärung beizufügen, in der bestätigt wird, dass die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis befolgt wurden.

§ 7 Prüfungsordnung

- (1) Ein Modul wird durch die positive Beurteilung seiner Lehrveranstaltungen abgeschlossen.
- (2) Bei nicht prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung.
- (3) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung aufgrund von mindestens zwei schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- (4) Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn des Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.
- (5) Die positive Leistungsbeurteilung der Pflichtmodule 1a und 1b und der AG Rechtswissenschaftliches Arbeiten (Pflichtmodul 11) hat "mit Erfolg teilgenommen", die negative Beurteilung hat "ohne Erfolg teilgenommen" zu lauten.

§ 8 Akademischer Grad

Den Absolventinnen und Absolventen des außerordentliche Masterstudiums "Medizinrecht" ist nach der positiven Beurteilung aller vorgeschriebenen Prüfungen und der positiven Beurteilung der Masterarbeit der akademische Grad "Master of Laws", abgekürzt "LL.M.", zu verleihen.

§ 9 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt am ersten Tag des der Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Monats in Kraft.

Für die Curriculum-Kommission: Univ.-Prof. Dr. Dr. Martin Schennach, MAS Für den Senat: Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer